

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
Königlichen evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 21.

Kiel, den 1. November.

1918

Inhalt: 98. Vertagung der Gesamtsynode. — 99. Laufende Kriegsteuerungsbezüge für die kirchlichen Beamten und Lohnangestellten höherer Ordnung. — 100. Einmalige Kriegsteuerungszulagen für kirchliche Beamte und Lohnangestellte höherer Ordnung. — 101. Einmalige Kriegsteuerungszulagen für Lohnempfänger niedriger Ordnung. — 102. Kirchenkollekte zur Bekämpfung der öffentlichen Unsitlichkeit. — 103. Kirchenkollekte zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. 104. Übernahme Allerhöchster Patentstellen. — 105. Steuerfreiheit von Wein zu gottesdienstlichen Zwecken. — 106. Kirchliche Statistik für das Jahr 1918. — 107. Veräußerung von kirchlichem Grundeigentum. — Personalien.

Nr. 98. Vertagung der Gesamtsynode.

Kiel, den 22. Oktober 1918.

Wegen der gegenwärtigen starken Verbreitung der Grippe wird die auf Montag, den 28. Oktober d. Js. einberufene Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Landeskirche hiesiger Provinz auf dringenden Wunsch einer Anzahl von Mitgliedern der Synode bis November oder Dezember d. Js. vertagt.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

S.-Nr. I. 3503.

Müller.

Nr. 99. Laufende Kriegsteuerungsbezüge für kirchliche Beamte und Lohnangestellte höherer Ordnung.

Kiel, den 28. Oktober 1918.

Durch Erlass des Herrn Finanzministers vom 26. März 1918 — F. M. I. 3115 — ist eine Neuregelung der laufenden Kriegsbeihilfen und der laufenden Kriegsteuerungszulagen für Staatsbeamte und im Staatsdienst beschäftigte Lohnangestellte höherer Ordnung erfolgt.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 7. September 1918 — R. Gef.- u. V.-Bl. S. 59 — betr. Neuregelung der laufenden Kriegsbeihilfen und laufenden Kriegsteuerungszulagen für die Geistlichen empfehlen wir den Kirchengemeinden, Parochialverbänden, kirchlichen Stiftungen und Anstalten dringend, entsprechend den hierunter abgedruckten Bestimmungen für die Staatsbeamten auch den bei ihnen hauptamtlich angestellten nichtgeistlichen Kirchbeamten (Organisten, Kantoren, Küstern, Gemeindeführern, Jugendpflegern, Friedhofs- und Rechnungsbeamten usw.) laufende Kriegsbeihilfen und laufende Kriegsteuerungszulagen zu gewähren.

Für die Staatsbeamten gelten im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

A. Laufende Kriegsbeihilfen.

1. Vom 1. April 1918 ab erhalten alle planmäßig angestellten männlichen und weiblichen Staatsbeamten laufende Kriegsbeihilfen nach folgenden Sätzen:

			Gruppe 1 mit einem jährlichen Dienstfeinkommen bis zu 2300 <i>M</i>	Gruppe 2 von mehr als 2300 bis 4800 <i>M</i> j ä h r l i c h	Gruppe 3 von mehr als 4800 bis 7800 <i>M</i>
			<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
unverheiratete Beamte			120	nichts	nichts
verheiratete	"	ohne Kinder	180	144	nichts
"	"	mit 1 Kinde	324	276	120
"	"	" 2 Kindern	480	420	252
"	"	" 3 "	648	576	396
"	"	" 4 "	828	744	552
"	"	" 5 "	1 020	924	720
"	"	" 6 "	1 224	1 116	900
"	"	" 7 "	1 440	1 320	1 092
"	"	" 8 "	1 668	1 536	1 296

für jedes folgende Kind erhöht sich die Steigerung zunehmend um jährlich 12 *M*, d. h. sie beträgt:

in Gruppe 1 240, 252, 264 *M* usw.

" " 2 228, 240, 252 *M* usw.

" " 3 216, 228, 240 *M* usw.

Die Beihilfe beträgt also bei 10 Kindern 2 160 *M*, 2 004 *M*, 1 740 *M*.

2. Den Beamten mit einem Diensteinkommen von mehr als 2300 *M*, 4800 *M* oder 7800 *M* sind die Beihilfen gegebenenfalls bis zu demjenigen laufenden jährlichen Gesamtbetrage an Diensteinkommen und Kriegsbeihilfen zu zahlen, den sie erhalten würden, wenn sie den höchsten Gehaltsatz der vorangehenden Gruppe bezögen.

B. Laufende Kriegsteuerungszulagen.

Neben den zu Abschnitt A genannten laufenden Kriegsbeihilfen erhalten die Staatsbeamten und Lohnangestellten höherer Ordnung vom 1. April 1918 ab laufende Kriegsteuerungszulagen, und zwar:

1. Die verheirateten planmäßig angestellten Staatsbeamten mit einem Diensteinkommen bis zu 13000 *M* einschließlich erhalten, je nachdem sie den in dem Gesetz vom 25. Juni 1910 (Gesetzsammlung S. 105) für den Wohnungsgeldzuschuß vorgesehenen Tarifklassen V, IV, III angehören, in Tarifklasse

	V	IV	III
	jährlich <i>M</i>		
kinderlos verheiratet	600	700	800
1 Kind	660	770	880
2 Kinder	720	840	960
3 "	780	910	1 040
4 "	840	980	1 120
5 "	900	1 050	1 200
6 "	960	1 120	1 280
7 "	1 020	1 190	1 360
8 "	1 080	1 260	1 440

für jedes weitere Kind immer 10 v. H. des für das kinderlos verheiratete Ehepaar eingesezten Grundbetrages mehr.

Zur Tarifklasse V gehören die Unterbeamten, zur Tarifklasse IV die mittleren Beamten und zur Tarifklasse III die Beamten der IV. und V. Rangklasse (Räte und Assessoren).

2. Außerdem werden vom 1. April 1918 ab in den Teuerungsorten (vgl. unsere Bekanntmachung vom 26. September 1918 — R. Gef.- u. B.-Bl. S. 95 —) 20 v. H. Zuschlag zu den vorstehenden Sätzen an laufender Kriegsteuerungszulage (nicht von der Kriegsbeihilfe) bewilligt. Für die Entscheidung der Frage, ob der Zuschlag zu gewähren ist, ist maßgebend der dienstliche Wohnsitz, bei außerplanmäßigen Beamten (Lohnangestellten höherer Ordnung) der Beschäftigungsort.

Zu Beschlüssen der kirchlichen Gemeindeorgane, Parochialverbandsvertretungen oder sonstiger Verwaltungsorgane, nach denen den Kirchenbeamten Zuwendungen bis zur Höhe der obigen Sätze gewährt werden sollen, erteilen wir im voraus wieder allgemein die kirchenaufsichtliche Genehmigung. Von den beschlossenen Bewilligungen ist uns durch Vermittlung der Propstei- (Kreis-) Synodalausschüsse Mitteilung zu machen. Die Synodalausschüsse ersuchen wir, eine Übersicht über die

erfolgten Bewilligungen bis zum 10. Januar 1919 an uns einzureichen. Von Überfendung der Anzeigen der einzelnen Kirchengemeinden ist abzusehen.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.
Müller.

Nr. 100. Einmalige Kriegsteuerungszulagen für kirchliche Beamte und Lohnangestellte höherer Ordnung.

Der Finanzminister.

F. M. I 10 008.

M. d. J. Ia 1365.

M. d. g. A. 1040/18.

Berlin C 2, den 2. September 1918.

Betrifft Bewilligung einer einmaligen Kriegsteuerungszulage („E. K. Z. 18“) an Beamte und Volksschullehrpersonen und einer einmaligen Kriegsbeihilfe („E. K. B. 18“) an Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene von Beamten und Volksschullehrern.

- I. a) Den nach dem Runderlaß vom 26. März 1918 — F. M. I. 3115, M. d. J. Ia 488, M. d. g. A. 390 — für die Gewährung von laufenden Kriegsteuerungszulagen in Betracht kommenden planmäßig angestellten und ständig gegen Entgelt beschäftigten außerplanmäßigen Staatsbeamten und ständig gegen Entgelt beschäftigten Lohnangestellten höherer Ordnung mit einem Dienst Einkommen (zu vergleichen 1 Ca 12 des Erlasses vom 26. März 1918) bis zu 20 000 *M* einschließlich ist sofort eine außerordentliche einmalige Kriegsteuerungszulage (E. K. Z. 18) auszusahlen.

Für die kinderlos verheirateten Beamten und Lohnangestellten höherer Ordnung beträgt diese Zulage mindestens 500 *M* und höchstens 1000 *M*. Sie wird im einzelnen wie folgt berechnet: Zu einem Grundbetrag von 250 *M* tritt der volle Betrag des monatlichen Gehalts — einschließlich ruhegehaltsfähiger Zulagen, jedoch ohne Wohnungsgeldzuschuß — oder der monatlichen reinen Dienstvergütung hinzu. Bei den außerplanmäßigen Beamten und den Lohnangestellten höherer Ordnung werden jedoch wegen des Fehlens eines besonderen Wohnungsgeldzuschusses 30 *M* von der monatlichen reinen Dienstvergütung in Abzug gebracht. Der sich bei dieser Berechnung ergebende Betrag wird, soweit er unter 500 *M* zurückbleibt, auf 500 *M* erhöht, soweit er 1000 *M* überschreitet, auf 1000 *M* ermäßigt.

Verheiratete Beamte und Lohnangestellte höherer Ordnung mit Kindern erhalten für jedes nach dem Erlaß vom 26. März 1918 zu berücksichtigende Kind eine weitere Zulage von 10 v. H. der sich aus vorigem Absatz ergebenden Gesamtzulage.

Die unverheirateten Beamten und Lohnangestellten höherer Ordnung (männlichen und weiblichen) erhalten als einmalige Kriegsteuerzulage 70 v. H. der für kinderlos Verheirateten geltenden Zulage, also mindestens 350 *M* und höchstens 700 *M*.

Auf die „E. K. Z. 18“ finden die Grundsätze unter I Ca Ziffer 1 bis 8, 9, Abs. 2, Satz 4, 13, 14, 16, I Cb Ziffer 1, Abs. 1 und 2, Ziffer 2 bis 10 des Erlasses vom 26. März 1918 und die dazu ergangenen Erläuterungen, insbesondere der Erlaß vom 31. Juli 1918 — I 7508 — sinngemäß Anwendung.

- b) Die vorstehenden Bestimmungen sind auch auf Leiter, Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, und zwar sowohl auf die angestellten als auch auf die auftrags- oder vertretungsweise beschäftigten (vergl. auch Runderlaß des mitunterzeichneten Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 2. März 1917 (U. III E. 144 II, Abs. 2, Satz 1) anzuwenden.

Wenn seitens der Schulverbände oder Gemeinde eine gleichartige Zuwendung an die in ihnen angestellten Volksschullehrpersonen gewährt wird, so wird erstere auf die „E. K. Z. 18“ angerechnet.

- II. Den unmittelbaren Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen im Ruhestande, die Ruhegehalt auf Grund der Gesetze beziehen, sowie den Hinterbliebenen von unmittelbaren Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen, die Hinterbliebenenbezüge auf Grund der Gesetze oder an deren Stelle Bezüge aus Witwen- und Waisenanstalten (Kap. 60 des Haushalts des Finanzministeriums) erhalten — ausgenommen denjenigen, denen die einmalige Kriegsteuerzulage als Beamte im Dienst oder Lohnempfänger zusteht —, wird unter den Voraussetzungen des Erlasses vom 26. März 1918 eine außerordentliche einmalige Kriegshilfe („E. K. B. 18“) gewährt. Die Beihilfe beträgt mindestens 50 v. H., höchstens aber 100 v. H. desjenigen Betrages, der an einmaliger Kriegsteuerzulage (E. K. Z. 18“) unter Zugrundelegung der von dem Beamten, (der Volksschullehrpersonen) zuletzt bezogenen Gehaltsbezüge zustehen würde, wenn der Beamte (die Volksschullehrperson) noch im Dienst wäre. Sie ist, wo das Bedürfnis zur Gewährung einer laufenden Kriegsbeihilfe nach dem Erlaß vom 26. März 1918 bereits anerkannt wurde, ohne weiteres zu gewähren, und zwar wird in der Regel derselbe Prozentsatz der „E. K. B. 18“ zugrunde gelegt werden können, der bei der Bemessung der laufenden Kriegsbeihilfe maßgebend gewesen ist.

Beamtinnen und Volksschullehrerinnen, die sich nach der Versetzung in den Ruhestand verheiratet haben, jetzt aber verwitwet, geschieden oder eheverlassen sind, sind nach den Sätzen für Unverheiratete abzufinden. Haben sie einen Beamten oder Volksschullehrer geheiratet, der inzwischen gestorben ist, und beziehen sie als dessen Witwe Hinterbliebenenbezüge, so gelten für sie, wenn sie einen eigenen Hausstand führen, die Sätze für Verheiratete, berechnet nach den zuletzt bezogenen Gehaltsbezügen ihres Ehemannes.

Vollwaisen bis zu 18 Jahren erhalten die ihnen zustehende einmalige Kriegsbeihilfe in Höhe von 50 v. H. bis 100 v. H. der für das Kind des entsprechenden aktiven Beamten (Volkschullehrperson) zuständigen einmaligen Kriegsteuerungszulage.

Im übrigen finden die Grundsätze unter Abschnitt V B Ziffer 3 des Erlasses vom 26. März 1918 auch auf die Gewährung der „E. K. B. 18“ sinngemäß Anwendung. Bei der Anrechnung nach Abschnitt V B Ziffer 3 Abs. 2 sind unter „Kriegsbeihilfen“ die laufenden Kriegsbeihilfen und die „E. K. B. 18“ zusammen zu verstehen.

- III. Stichtag für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen zu I und II ist der 1. September 1918.

Die zahlbaren Beträge sind auf volle Mark nach oben abzurunden. Soweit irgend möglich, ist bargeldlos zu zahlen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
v. Jarocky.

Der Minister der geistlichen
und Unterrichtsangelegenheiten.

Schmidt.

Der Finanzminister.

Hergt.

Kiel, den 28. Oktober 1918.

Den Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden, Anstalten und Stiftungen unseres Aufsichtsbezirks empfehlen wir dringend, aus ihren Mitteln den bei ihnen angestellten nichtgeistlichen Kirchenbeamten (Organisten, Kantoren, Küstern, Gemeindeführern, Jugendpflegern, Friedhofs-, Rechnungsbeamten usw.) eine den Grundsätzen des vorstehenden für Staatsbeamte geltenden Erlasses entsprechende Kriegsfürsorge zuzuwenden.

Zu Beschlüssen der kirchlichen Gemeindeorgane, Parochialverbandsvertretungen oder sonstiger Verwaltungsorgane, nach denen den Kirchenbeamten und Lohnangestellten höherer Ordnung Zuwendungen bis zur Höhe der obigen Sätze gewährt werden sollen, erteilen wir im voraus wieder allgemein die kirchenaufsichtliche Genehmigung. Von den beschlossenen Bewilligungen ist uns durch Vermittlung der Propstei- (Kreis-) Synodalausschüsse Mitteilung zu machen. Die Synodalausschüsse ersuchen wir, eine Übersicht über die erfolgten Bewilligungen ohne die Einzelanzeigen der Kirchengemeinden bis zum 10. Januar 1919 an uns einzureichen.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Müller.

Nr. 101. Einmalige Kriegsteuerungszulagen für Lohnempfänger niederer Ordnung.

Kiel, den 21. Oktober 1918.

Zufolge Erlasses des Herrn Finanzministers vom 18. September d. Js. ist den mit Aussicht auf dauernde Beibehaltung in den Staatsverwaltungen tatsächlich beschäftigten Arbeitern und sonstigen in einem arbeiter- oder unterbeamtenähnlichen Verhältnis befindlichen Lohnempfängern niederer Ordnung eine außerordentliche einmalige Kriegsteuerungszulage auszus zahlen.

Nach dem Erlasse erhalten:

a)	die unverheirateten Lohnempfänger über 18 Jahre bis zu	100 M
b)	„ kinderlos verheirateten Lohnempfänger bis zu	200 „
c)	„ verheirateten Lohnempfänger mit 1 Kinde unter 14 Jahren bis zu .	225 „
d)	„ „ „ „ 2 Kindern „ 14 „ „ „ .	250 „
e)	„ „ „ „ 3 „ „ 14 „ „ „ .	275 „
f)	„ „ „ „ 4 „ „ 14 „ „ „ .	300 „
g)	„ „ „ „ 5 „ „ 14 „ „ „ .	325 „
h)	„ „ „ „ 6 „ „ 14 „ „ „ .	350 „
i)	„ „ „ „ 7 „ „ 14 „ „ „ .	375 „
k)	„ „ „ „ 8 und mehr Kindern unter 14 Jahren bis zu	400 „

In denjenigen Orten und Bezirken, in denen nach den ergangenen Bestimmungen ein besonderer Zuschlag von 20 v. H. zu den Kriegsteuerungszulagen der Beamten usw. zu zahlen ist (Altona, Stellingen, Lottstedt (Kreis Pinneberg) Gidelstedt, Niendorf, Flottbek, Nienstedten, Doctenhuden, Blankenese, Sande, Steinbek, Schiffbek, Bramfeld, Altrahlfstedt, Wandsbek, Kiel, Neumühlen-Dietrichsdorf, Elmshagen, Holtenau, Pries und Westerland auf Sylt) können bewilligt werden:

a)	den unverheirateten Lohnempfängern über 18 Jahre bis zu	125 M
b)	„ kinderlos verheirateten Lohnempfängern bis zu	250 „
c)	„ verheirateten Lohnempfängern mit 1 Kinde unter 14 Jahren bis zu	280 „
d)	„ „ „ „ 2 Kindern „ 14 „ „ „ .	310 „
e)	„ „ „ „ 3 „ „ 14 „ „ „ .	340 „
f)	„ „ „ „ 4 „ „ 14 „ „ „ .	370 „
g)	„ „ „ „ 5 „ „ 14 „ „ „ .	400 „
h)	„ „ „ „ 6 „ „ 14 „ „ „ .	430 „
i)	„ „ „ „ 7 „ „ 14 „ „ „ .	460 „
k)	„ „ „ „ 8 „ „ 14 „ „ „ .	490 „
l)	„ „ „ „ 9 und mehr Kindern unter 14 Jahren bis zu	500 „

In der Regel sind die vorstehend aufgeführten Sätze voll zu zahlen. In besonderen Fällen, z. B. namentlich dann, wenn eine Kündigung des Lohnempfängers vorliegt oder mit seinem Ausscheiden mit Sicherheit zu rechnen ist, kann unter diesen Sätzen geblieben oder die Zulage ganz versagt werden.

Ob und inwieweit unverheirateten Lohnempfängern unter 18 Jahren eine einmalige Kriegsteuerungszulage bewilligt werden soll, ist dem Ermessen der Anweisungsbehörde überlassen; im Falle der Gewährung darf sie den Betrag von 50 *M* nicht überschreiten.

Solchen Lohnempfängern, bei denen die gestiegenen Teuerungsverhältnisse bereits durch Lohnerhöhungen aus neuerer Zeit ausreichend berücksichtigt sind, oder die nur vorübergehend oder nur nebenbei in der Staatsverwaltung beschäftigt werden, soll die Kriegsteuerungszulage nicht gewährt werden.

Im übrigen sind für die Bewilligung dieser einmaligen Kriegsteuerungszulage die in unseren Bekanntmachungen vom 24. Oktober 1917 — R. Ges. u. V.-Bl. S. 191 — und vom 26. September 1918 — R. Ges. u. V.-Bl. S. 95 — mitgeteilten Grundsätze maßgebend.

Wir empfehlen den Kirchengemeinden, Parochialverbänden, Anstalten und Stiftungen dementsprechend eine einmalige Kriegsteuerungszulage auch den in ihrer Verwaltung beschäftigten Lohnempfängern zu bewilligen.

Königlich evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I 3268.

Müller.

Nr. 102. Kirchenkollekte zur Bekämpfung der öffentlichen Unsitlichkeit.

Kiel, den 17. Oktober 1918.

Wir bringen den Herren Geistlichen hierdurch in Erinnerung, daß am Bußtag und zwar in diesem Jahre am 20. November in allen Kirchen eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zur Bekämpfung der öffentlichen Unsitlichkeit einzusammeln ist.

Aufgabe der Kirche und aller ernststen Kreise des Volkes ist es, die öffentliche Unsitlichkeit in verstärktem Maße zu bekämpfen. Bei der Größe der Gefahr, die die Kraft und Gesundheit unseres ganzen Volkes schwer bedroht, ersuchen wir die Herren Geistlichen, die Beteiligung an der Kollekte den Gemeinden warm zu empfehlen.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

S.-Nr. I. 3397.

Müller.

Nr. 103. Kirchenkollekte zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

Kiel, den 19. Oktober 1918.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses bestimmen wir hiermit, daß in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks am Gedenktage für die Toten (24. November d. Js.) eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen in allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist.

Der Kollektenertrag wird an den Provinzialausschuß der Nationalstiftung für Schleswig-Holstein abgeführt werden.

Die Stiftung bedarf erheblicher Mittel, wenn sie ihrer Aufgabe, die Not der Hinterbliebenen zu lindern, gerecht werden will. Bei der großen nationalen Bedeutung der Stiftung veranlassen wir die Herren Geistlichen, die Beteiligung an der Kollekte ihren Gemeinden aufs wärmste zu empfehlen.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

J.-Nr. I. 2017.

Müller.

Nr. 104. Uebernahme Allerhöchster Patenstellen.

Kiel, den 11. Oktober 1918.

Seine Majestät der Kaiser und König haben den Wunsch zu erkennen gegeben, über die Annahme landesherrlicher und persönlicher Patenstellen fortan eine durch Allerhöchst ihren Rabinettsrat auszufertigende Urkunde zu gewähren.

Demzufolge wollen Seine Majestät die Annahme sämtlicher Patenstellen, ebenso wie dies bei den Gnadenerweisen anläßlich der goldenen usw. Hochzeitsfeiern bereits geschieht, von Allerhöchst ihrer Entschließung abhängig machen.

Die Aushändigung der Patenschaftsurkunde soll durch die Landräte, die ersten Bürgermeister der Stadtkreise bzw. die Vorsteher der Königlichen Polizeiverwaltungen zusammen mit dem Allerhöchsten Patengeschenk erfolgen, dessen Zahlung und Anweisung, soweit es sich um 7. Söhne handelt, wie bisher aus den bei der Generalstaatskasse zur Verfügung stehenden Mitteln zu Gnadenbewilligungen aller Art (Kap. 63 Tit. 1), für 8. Söhne aus der Allerhöchsten Schatulle in der üblichen Weise zu geschehen hat.

Gleichzeitig haben Seine Majestät Allerhöchst ihre Willensmeinung dahin kundzugeben geruht, daß künftig Söhne, die vor dem Feinde gefallen sind, für die Gesamtzahl der am Leben befindlichen Söhne mitzuzählen sind.

Unter Bezugnahme auf die Runderlasse vom 9. Juli und 12. September 1912 — Min. d. Inn. III 3395 und 4313 — ersuche ich ergebenst, die in Betracht kommenden Dienststellen, für

die Abdrucke dieses Erlasses und seiner Anlage beigelegt sind, mit Weisung zu versehen, alle Anträge auf Übernahme landesherrlicher und persönlicher Patenstellen künftig nach erfolgter Prüfung und Begutachtung mittels Vordrucks nach dem beifolgenden Muster unter Beifügung der Geburtsurkunden der Kinder und gegebenenfalls der Sterbeurkunden der gefallenen Söhne unmittelbar an das Geheime Zivilkabinett Seiner Majestät des Kaisers und Königs zu richten.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß es dem ausdrücklichen Wunsche Seiner Majestät entspricht, daß die Namen des Kindes in der Patenurkunde aufgeführt werden. Es ist deshalb unerlässlich, die dem Kinde beigelegten Vornamen in dem Antrage genau anzugeben. Da diese Namensangabe in den weitaus meisten Fällen schon bei der standesamtlichen Eintragung des Geburtssalles erfolgt, wird diese Maßnahme Schwierigkeiten kaum begegnen.

Die erforderlichen Vordrucke können von dem Rassenbureau der Regierung in Liegnitz bezogen werden.

Berlin, den 15. Juli 1918
III. 1106.

Der Minister des Innern.
gez. Drews.

Vorstehende Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Juli d. Js. — Ministerialblatt für die Preussische Innere Verwaltung S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen zur Kenntnis. Anträge auf Übernahme Allerhöchster Patenstellen sind an die im dritten Absatz der Verfügung genannten Dienststellen zu richten.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 3481.

Müller.

Nr. 105. Steuerfreiheit von Wein zu gottesdienstlichen Zwecken.

Riel, den 13. Oktober 1918.

Gemäß § 11 Ziffer 8 des Weinsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (R. G. Bl. S. 832) ist Wein, der ausschließlich für gottesdienstliche Zwecke bestimmt ist, nach näherer Bestimmung des Bundesrats von der Steuer befreit. Die nähere Bestimmung des Bundesrats ist in den von ihm erlassenen Weinsteuer-Ausführungsbestimmungen vom 12. August 1918 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 504) enthalten, dessen § 75 lautet:

Wein, der ausschließlich zu gottesdienstlichen Zwecken verwendet werden soll, bleibt steuerfrei, wenn von dem Vorstand der kirchlichen Behörde oder dessen Stellvertreter gleichzeitig mit der Bestellung eine Bescheinigung über den Zweck der Verwendung des Weins übergeben wird.

Wein darf unversteuert nur gegen Vorlegung der Bescheinigung abgegeben oder von der Zollstelle in den freien Verkehr abgefertigt werden.

Die Bescheinigungen bilden Belege zum Weinsteuerbuch des Abgebers oder zum Zoltpapiere.

Ebenso ist in der Wein-Nachsteuerordnung des Bundesrates vom 12. August 1918 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 569) unter § 4 Ziffer 7 bestimmt, daß Wein zu gottesdienstlichen Zwecken von der Nachsteuer befreit wird.

Die Gemeinden und Anstalten unseres Aufsichtsbezirks machen wir auf diese Bestimmungen aufmerksam.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

J.-Nr. I. 3430.

Müller.

Nr. 106. Kirchliche Statistik für das Jahr 1918.

Kiel, den 15. Oktober 1918.

Den Herren Kirchenpräsidenten (Superintendenten) werden wir in nächster Zeit wieder wie alljährlich für jede Kirchengemeinde ihres Bezirks zur Aufstellung der kirchlichen Statistik zwei Formulare A zur Weitergabe an die Herren Geistlichen, ferner zwei Stücke der statistischen Sammel-tabelle (Formular B) nebst zwei Ergänzungsübersichten für kirchliche Statistik (Formular C und D) zugehen lassen. Wegen Ausfüllung der Formulare verweisen wir auf unsere sorgfältig zu beachtende Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 — R. Gef.- u. V.-Bl. S. 161. —

Die statistischen Angaben sind von den Herren Geistlichen bis zum 1. Februar 1919 den Herren Kirchenpräsidenten (Superintendenten) einzusenden. — Letztere wollen die statistische Sammel-tabelle (Formular B) und die beiden Ergänzungsübersichten (Formular C und D) zusammenstellen und je ein Stück, in welchem das Ergebnis durch Aufrechnung der Spalten festgestellt ist, bis zum 1. März 1919 an uns einreichen. Der Vorlegung der Übersichten der einzelnen Kirchengemeinden (Formular A) bedarf es in Zukunft nicht mehr. Die Prüfung dieser Übersichten hat fortan durch die Herren Kirchenpräsidenten (Superintendenten), denen wir sorgfältige Durchsicht zur Pflicht machen, selbständig zu erfolgen. In Zweifelsfällen ist unsere Entscheidung einzuholen.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

J.-Nr. I. 3284.

Müller.

Nr. 107. Veräußerung von kirchlichem Grundeigentum.

Erlaß

des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betreffend die Abänderung der Erlasse vom 28. Juni 1879 G I 1516 II — und vom 12. April 1893 — G I 793 IV — über die Zuständigkeit der kirchenregimentlichen Behörden für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein mit Einschluß des Kreises Herzogtum Lauenburg (R. Gef.- u. V.-Bl. für den Amtsbezirk des Königlichen evangelisch-lutherischen Konsistoriums in Kiel 1879 Seite 79 und 1893 Seite 35).

In Abänderung des Erlasses vom 28. Juni 1879 — G I 1516 II — und des Erlasses vom 12. April 1893 — G I 793 IV — bestimme ich über die Zuständigkeit der kirchenregimentlichen Behörden für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein mit Einschluß des Kreises Herzogtum Lauenburg was folgt:

Einziger Artikel.

Die Genehmigung wird bei der Veräußerung von Grundeigentum ohne Rücksicht auf den Wert des zu veräußernden Gegenstandes von dem Konsistorium erteilt.

Berlin, den 22. Oktober 1918.

Der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten
gez.: Schmidt.

Königliches Konsistorium.
J.-Nr. I. 3534.

Kiel, den 26. Oktober 1918.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 8. Juni d. Js. — R. Ges. u. V.-Bl. S. 35 — zur allgemeinen Kenntnis.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.
Müller.

Personalien.

Ordiniert am 20. Oktober, Pfarramtskandidat Karl Broßmann zum Hilfsgeistlichen in Althadersleben.

Präsentiert für das Pastorat in Hamdorf, die Pastoren Granz-Weidenfleth, Lic. Schulz-Odenbüll, Cornelius-Lütjenburg und als Ersatzmänner die Pastoren: Biermann-Doppeln und Pohl-Guscht.

Eingeführt am 29. September Hilfsgeistlicher Pastor Lange-Hadersleben als Pastor in Osterlinne, am 6. Oktober Provinzialvikar Pastor Felix Paulsen als Pastor in Bad Bramstedt, am 20. Oktober Diakonus Baarmann-Friedrichsroda als Kompastor in Wesselburen.

Kirchliche Nachrichten.

- I. Die erste theologische Prüfung haben bestanden: Die Kandidaten Rudolf Meyer aus Hannover und Bruno Gelhausen aus Idesloe und Harald Torp aus Kiel-Gaarden (Notprüfung).
- II. Die zweite theologische Prüfung bestand: der Kandidat Karl Broßmann aus Löwenberg.